

Schreiben
an d...
Herrn Haupt-
mann, Ulrich
Georg in Vier-
eck.
Wien's. Regierung.
1779.



P. 110



13
17
Schreiben

an

Sr. Hochwohlgeb.

den

Herrn Hauptmann,

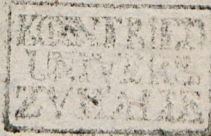
Ulrich Georg von Biereck,

Erbherrn auf Wattmannshagen etc.

gegenwärtig

zu

Wien oder Regensburg.



1779.

1779

Er. d. d. d. d. d.

Er. d. d. d. d. d.

Er. d. d. d. d. d.

Er. d. d. d. d. d.

Er. d. d. d. d. d.

Er. d. d. d. d. d.

Er. d. d. d. d. d.

1779



Hochwohlgebohrner Herr,

Hochgeehrtester Herr Hauptmann!

Ew. Hochwohlgeb. und ich wissen und kennen aus verschiedenen politischen Zeitungs-Blättern, z. E. dem Altonaischen Merkur, dem Erlanger, und andern dergleichen, die Aufträge, mit welchen Sie von dem löblichen Engern Ausschuss der Mecklenburgischen Ritterschaft nach Wien und Regensburg versandt sind, und ich kann Ew. Hochwohlgeb. versichern, daß es mir eine recht grosse Herzerquickende Freude gemacht, daß man in Dieselbe und Dero Geschicklichkeit ein sich so auszeichnendes Vertrauen gesetzt, Sie mit einem so wichtigen Geschäfte vor andern zu beladen. Aus rechter compatriotischer Neigung wünsche ich nun, daß Ew. Hochwohlgeb. dies Geschäfte also ausführen und vollenden mögen, daß das wahre Beste und die größte Wohlfahrt unsers Vaterlandes daraus entstehen, und unser ansehnliches Corps, sowohl beym höchsten Haupt und allen Ständen des heil. Römischen Reichs, als bey unsrer Durchl. Landesherrschaft, Ehre und Gnade davon haben möge, welches denn zugleich Ew. Hochwohlgeb. und Dero Hochadelichen Familie sehr zum Ruhme gereichen wird.

Aus diesem Wunsche kommt es auch her, daß ich Ihnen mit gegenwärtigem Briefe aufwarte. Ich habe in diesen Tagen eine Schrift erhalten, die betitelt ist:

Abriß des Rechts der Mecklenburgischen Land-Stände, gegen die von den Durchl. Herren Herzögen nachzusuchende Verleihung eines unbeschränkten Privilegii de non appellando. 1779.

und diese Schrift mögte vielleicht Ew. Hochwohlgeb. in die Hände kommen. Nun denke ich zwar wohl, da der Eöbliche Engere Ausschuss Ihnen das Geschäfte übertragen, daß Ew. Hochwohlgeb. viel zu erleuchtet in dieser Sache seyn müssen, als daß Sie die Sophistereyen und die Schwäche dieser Schrift nicht einsehen sollten; allein da man auf solchen Reisen, darauf Sich Dieselbe befinden, gemeiniglich etwas zerstreuet ist, auch nicht die Schriften allezeit zur Hand hat, die einen eines besfern belehren können: So möchte doch der E — sein Spiel haben, und auch Ihnen die Augen damit verbienden, wie er es einigen aus unserm Mittel gemacht haben soll. Ich habe mich also gedrungen gefunden, um dem Unglück, daß Ew. Hochwohlgeb. den Ihnen geschenehen Auftrag etwa nur schlecht ausrichten, und am Ende Schimpf und Spott davon haben mögten, vorzubeugen, Ihnen die eigentliche Gestalt dieser Schrift etwas deutlicher vor Augen zu legen, und sie bey Zeiten dafür zu warnen.

Ich kann es in der Welt nicht begreifen, woher sich immer so unberufene Finger finden, die bey jeder Gelegenheit, wo es in Staats-Sachen was giebt, gleich ihre Feder eintunzen, und so was aufs Papier werfen, das weder Verstand noch Grund mit sich führet, und worin noch überdem offenbare Verdrehungen so unverschämt hingeschrieben werden. Weder unser Corps, noch der Eöbl. Engere Ausschuss, kann hieran Theil nehmen, wie Ew. Hochwohlgeb. bald sehen werden; und darum habe ich auch kein Bedenken gefunden, diese Warnung an Sie, so bald es mir möglich gewesen, abzulassen, damit das Ding Sie nicht überhalme.

Nun zur Sache! wobey ich aber zum voraus erinnere, daß ich nur bey demjenigen mich aufhalten werde, was eigentlich das jetzt in Frage seyende Privilegium de non appellando betrifft, ohne eben auf andre oft wohl nöthige Anmerkungen mich einzulassen.

Der Abreißer, (so will ich der Kürze wegen den Abreißmacher nennen) schreibet: Seit der ersten Verknüpfung der Mecklenburgischen Lande mit dem H. Römischen Reiche, seyen die

die Mecklenburgischen Stände zur freyen Berufung an den höchsten Richter des Reichs berechtigt gewesen, und sie haben sich dies Recht durch Erb-Verträge und Kayserl. Bestätigungen gesichert.

Warum der Abreißer diesen Anfang gemacht, weiß ich nicht; zur gegenwärtigen Sache gehöret er gar nicht. Hier ist die Frage davon: Ob die Mecklenburgische Ritterschaft berechtigt sey zu widersprechen, wenn Kayserl. Majestät den Landesherren ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando ertheilen wollen?

Was enthält nun ein solches Privilegium? Alle Publicisten antworten:

Es ist ein vom Kayser verliehenes Recht eines teutschen Reichs-Standes, vermöge dessen von den Urtheilen seiner Landes-Gerichte, nicht weiter an die Reichs-Gerichte berufen oder appelliret werden kann. Was also für Rechte den Mecklenburgischen Land-Ständen vor Errichtung der Reichs- und Landes-Gerichte zugestanden, davon kann bey Erörterung über die Erlangung eines Privilegii de non appellando, keine Frage seyn. Ehe Landes-Gerichte waren, von welchen, und Reichs-Gerichte, an welche appelliret werden konnte, war wohl kein Recht oder Befugniß, davon und dahin zu appelliren oder nicht zu appelliren, ausser etwa in einem mit Chimären angefüllten Kopfe, erdenklich.

Wir können also ganz sicher vom Jahr nach Christi Geburt 1. oder 1348, wie es beliebig, an das 16te Jahrhundert näher, und in dasselbe hineinrücken, bevor von Richten, die auf ein Privilegium de non appellando Bezug haben können, die Rede mit Verstande angestellet werden mag. Diesen Riesen-Schritt darf ich wohl vor einem Mann, der, wie Ew. Hochwohlgeb., in Landständischen Angelegenheiten an den Kayserl. Hof und an den Reichstag gesandt worden, und dies alles längst an den Schuhen zerlappet, aus der Reichs- und Landes-Geschichte nicht rechtfertigen.

Lassen Sie uns nun einmal sehen, wie es so um die Mitte des genannten Seculs um die Appellationen bey uns ausgesehen.

Im Jahr 1557. haben die beyden Brüder, Herzog Johann Albrecht und Herzog Ulrich, Montag nach Reminiscere, zu Wismar, unter Vermittelung des Churfürsten von Brandenburg, und des Herzogs von Pommern, auch mit Zuziehung der Mecklenb. Land-Räthe, Joachim Molzan, Erdt Nohr, Dietrich Molzan, Cordt von der Lübe, Christopher Linstow, und Christopher Hane zu Basedow, einen Vergleich gestiftet und darin vestgesetzt:

Ein ordentlich Land-Gericht mit gemeiner Landschaft gutem Rathe aufzurichten, — — — — und was in demselben Land-Gerichte in Beywesen beyder Fürsten erkannt und gesprochen, davon nicht appellirer, dergleichen auch die justificirten Appellation-Urtheil wollen und sollen beyde Fürsten, neben dem Land-Gerichte mit unvorzüglicher Hälfte requiren.

(In Verdes Samlungen S. 192. besser und richtiger aber, im letzten Worte Beyl. Num. 16. S. 39. ist dieser Vertrag abgedruckt.)

Hier sehen nun Ew. Hochwohlgeb. wohl, daß damal unsre Vorfahren von dem Recht, an die höchsten Reichs-Gerichte zu appelliren, noch nicht viel müssen gewußt haben, weil doch die fürnehmsten Rätthe der Lande Mecklenburg bey diesem Vergleich mit gewesen, und ihn unterschrieben haben, denen denn doch solch Recht wohl bekannt gewesen wäre, wenn es damals ein solches gegeben. Aber dergleichen muß wohl damals noch nicht gewesen seyn, weil sie nichts davon gewußt. Denn so einfältig sind unsre Vorfahren nicht gewesen, daß sie ihre Rechte nicht kennen sollen. Wollen wir Jetztlebende sie doch allesammt von ihnen geerbt haben!

Der Abreißer hüpfet, weil er in diesen Zeiten nirgend, auch in den Landtags-Acten nichts finden wird, daß er zu einem Beweise, daß Ritter- und Landschaft sich über verweigerten Lauf der Appellationen an die Reichs-Gerichte beschwehet, oder von einem Recht dazu etwas geäußert habe, (ich fordre ihn hiemit vor den Augen unsers ganzen Vaterlandes auf, daß er dergleichen vor dem Jahr 1570 vorlege) ins Jahr 1621 hinüber.

über. Wir wollen ihm folgen, aber auch die Stellen bemerken, über welche er weggestolpert.

Im Jahr 1568 publicirten die Durchl. Herzöge eine Reformation und Hof-Gerichts-Ordnung, (nicht die erste, welche von 1558 ist, und ich jetzt nicht zur Hand habe) in welcher Sie S. 45. verordneten, daß vom Hof-Gericht an das Kayserl. Cammer-Gericht nicht appelliret werden sollte, wenn die Summe nicht über 500 Gulden werdt. (Dies waren Mecklenb. oder leichte Gulden.) Sie ward dem Kayser zur Bestätigung, nach damaliger Weise, vorgelegt, und von Demselben ward sie bestätigt, jedoch zugleich den Herzögen, zur Abwehrgung des aus den Appellationen ans Reichs-Cammer-Gericht entstehenden Nachtheils und Verderbens, (sind eigne Worte des Kayfers,) ein Privilegium ertheilet, daß an das Reichs-Cammer-Gericht nicht appelliret werden sollte, woferne sich nicht die Haupt-Sache über 300 Gulden Rheinisch zu Münz, oder wie es in der gleich nachher 1570 gedruckten Hof-Gerichts-Ordnung heisset: 300 Rheinische oder Schwer-Gulden werth, beliese.

Hier haben wir das NB. erste Privilegium de non appellando auf eine gewisse Summe in Mecklenburg, und man weiß nichts davon, daß Ritter- und Landschaft die geringste Einwendung dagegen gemacht. Kann der Zeichner dieses Abrisses dergleichen hervorbringen, so thue er es; kann er das aber nicht, so muß er sich entblöden, wenn er seine Behauptungen hiemit vergleicht.

Nicht lange nach diesem Jahr erfolgte der Assurations-Revers vom Jahr 1572. und in demselben findet sich keine Sylbe von Appellationen von Landes-Gerichten an die höchsten Reichs-Gerichte. Selbst das Wort Appellation steht nur ein einzig mal im Art. zum Sünften, wo die Appellationen vom Consistorio ans Hof-Gericht zugelassen werden. Dieser Revers enthält also von der Sache, davon hier die Rede ist, nichts mehr, und nichts weniger, als eine jede im Jahr 1572. gedruckte Leich-Predigt, deren eine also der Abreiber hier mit gleichem Ruhm von Belesenheit und Gründlichkeit, und mit eben

so

so viel Recht, als den Revers aus gedachtem Jahre, hätte anführen können.

Im Jahr 1621. erfolgte der Affecurations-Revers vom 23sten Febr. und in demselben der XLIXte Artikel, also lautend:

Ehlichlich und zum neun und vierzigsten wollen Wir auch den angenommenen Appellationen am Kayserl. Cammer-Gericht, doch mit Erinnerung, sich der mutswilligen und freventhaften Appellationen dagegen zu enthalten, ihren starken Lauf, und Unstre getreue Ritter- und Landschaft bey ihren wohlhergebrachten Privilegiis, Affecurations-Revers, Erb-Verträgen, Appellations-Necessen, Frey- und Gerechtigkeit, allenthalben ruhig verbleiben lassen, und dawieder niemand beschweren.

Um die groß gedruckten Worte hat der Abriß diesen Artikel verstümmelt. Hat der Abreißer sie übersehen, so muß man es ihm verzeihen, wie man flüchtigen Köpfen dergleichen zu verzeihen pflegt; hat er sie aber wissentlich und vorsätzlich ausgelassen, so ist das ein Stückchen, welches eine ernstere Rüge, als bloß eine gedruckte Anmerkung, verdient.

Hier finde ich den ersten unwidersprechlichen Beweis, daß weder der Löbl. Engere Ausschuß, noch jemand von unserm Corps, an diesem Abriß Theil nehmen könne. Es ist eine zu kurze Zeit verlossen, als daß es sich hätte vergessen lassen, mit welchem wahrheitsliebenden Nachdruck dergleichen Urkunden- und Acten-Verstümmelungen an den Landständischen Schriftstellern geahndet worden. Lasset sich von gesekten Menschen gedanken, daß sie sich so bald der Gefahr gleicher Vorwürfe wiezder aussetzen werden?

Aber haben denn die vom Abreißer ausgelassene Worte etwa nichts zu bedeuten? Erwegen Ew. Hochwohlgeb. einmat die Einschrenkung, welche in dem Worte: angenommenen lieget. Sagen die Worte: Wir wollen allen beym Cammer-Gericht angenommenen, (d. i. bereits erkannten und rechtsbändigen)

gigen) Appellationen den Lauf lassen, eben so viel, als: Wir wollen allen Appellationen den Lauf lassen? Und nun setzen Sie einmal die gleich nachher folgenden Worte hinzu! Bey dem Versprechen, denen bereits vom Reichs-Cammer-Gericht angenommenen Appellationen den Lauf zu lassen, erinnern die Landes-Herren, sich der muthwilligen frevelhaften Appellationen zu enthalten. Heisset das nicht so viel: Den muthwilligen frevelhaften Appellationen, wollen die Landesherren nicht gleichmäßig den Lauf lassen? und setzet nicht diese Einschaltung der Gestattung des freyen Appellations-Laufs eine Beschränkung hinzu?

Wenn ein Potentat erklären würde, er wolle allen seinen bereits desertirten Soldaten Pardon geben, sie sollten aber künftig das muthwillige Ausreißen lassen; hiesse das so viel: Er wolle auch allen noch künftig desertirenden Soldaten gleiche Gnade wiederfahren lassen, und sie könnten nur davon laufen? Ew. Hochwohlgeb. werden mit mir einig seyn, daß niemand dies für einerley halten könne, und Sie sind zu scharfsichtig, als daß Sie die Ähnlichkeit dieses Ausdrucks mit dem obigen nicht fühlen sollten.

Es ist hier der Ort nicht, die näheren Veranlassungen zu diesem Beysatz zu erörtern. Indes ist es doch anmerklich, daß da doch alles in den Reversalen erkaufte seyn soll, (man kann auch jetzt diese vorgebliche Marchandise nicht in ihr eigenthümliches Gebiet stellen, und mit ihrem eigenen Maaß abmessen) sich die Landstände mit den 1400000 Gulden auch das Zeugniß ihrer Landesherren mit erkaufte haben, daß sie zu frevelhaften muthwilligen Appellationen einen Hang gehabt. Das hat leider die Erfahrung bestätigt, und man könnte Bogenstarke Sammlungen von Mecklenburgischen Appellationen an die Reichs-Gerichte machen, die sofort, oder nach erstattetem Bericht, verworfen worden, und also das Siegel ihres Frevels und Muthwillens an der Stirne tragen.

Man will vielleicht die hier in den Reversalen angezogenen Appellations-Recessse kennen! Dies sind die Zusagen der Landesherren wegen der Appellationen ans Hof-Gericht; und kein

B

vor

vorhergegangener Noth, der die Appellationen an die höchsten Reichs-Gerichte beträfe, wird, so viel ich weiß, je ans Licht gebracht werden können.

Es bleibt indeß dabey, daß im Jahr 1621. den 23ten Febr. die Land-Stände ein Recht, in Sachen die über 300 Rheinische Gulden werth, keines wegés aber ein unbeschränktes Recht gehabt, von den Landes-Gerichten, an die höchsten Reichs-Gerichte zu appelliren.

Nun macht der Abreißer einen Luft-Sprung, dergleichen je gesehen zu haben, ich mich nicht erinnere. Wir sind mit ihm im Jahr 1621. oder 1626. und Fortunatus Wunschhütlein schmeißet ihn vor unsern Augen weg ins Jahr 1755. Voilà la Cabriole! Hier ist mehr als Msr. du Broc l'ainé! Doch wir werden ihn schon wieder erhaschen.

Ist denn in ganzen 129. Jahren nichts hieher gehörendes vorgefallen? Lassen Sie uns einmal die Berge und Thäler nachsuchen, die der par force-Sprung überhüpft hat.

Die in den Reversalen mit erkaufte seyn sollende Landes-väterliche Erinnerung mußte wol nicht vielen Eindruck erwirkt haben. Dies ist leider das gewöhnliche Schicksal gutgemeinter Vorstellungen und Weisungen. Die Landes-Herren suchten also dem Frevel und Muthwillen einen andern Kapraum anzulegen. Sie erwarben sich noch in demselben Jahr 1621. am 9ten Julius, von dem gloriwürdigsten Kayser Ferdinand dem 2ten, ein Privilegium de non appellando, in welchem das vorige auf 300 Rheinische Gulden lautende, bis auf 600 Gulden Rheinischer Münze, extendiret, erweitert und erstreckt wurde.

Dies ist das Zweyte Mecklenburgische Privilegium de non appellando.

Von eben diesem Kayser Ferdinand dem 2ten gloriw. Ged. erlangten die Durchl. Landesherren das Dritte Mecklenburgische Privilegium de non appellando bald nachher im Jahr 1623. am 23ten Oct. wodurch der Werth der inappellablen Sachen von 600 auf 1000 Rheinische Gulden extendirt und erhöht wurde.

Der

Der Verfasser des Abrisses meldet hievon nichts. Wusste denn dieser in Mecklenburgischen Landes-Sachen sich aufwerfende Scribent dies nicht aus de Behr Rebus Mecl. Lib. VIII. Cap. VII. p. 1540. was auswärtsige Gelehrte schon aus dem Pfeffinger ad Vitriarium, Tom. III. p. 1184. und p. 1187. wie lange, gewußt?

Und wie stehet es nun um das 1621. gesteckte unüberschreibbare Ziel in den Mecklenburgischen Appellations-Angelegenheiten? Noch in demselben Jahr war es um die Helfte, und 2 Jahre nachher viel weiter als um Zweydrittel, von Kayserl. Majestät vorwärts gerückt und darüber hinausgeschritten.

Vetrost kann man einen jeden auffordern, nur eine Sylbe hervorzubringen, aus welcher sich ergäbe, daß die Land-Stände hiebey etwas anders gethan, als daß sie sich, wie sie schuldig, dem allerhöchsten Kayserl. Willen allerunterthänigst unterworfen.

Niemand wird sagen, daß den Land-Ständen diese Erweiterungen des Appellations-Privilegii nicht bekannt geworden; in der 1622. publicirten Hof-Gerichts-Ordnung ist die auf 600 Rheinische Gulden erhöhte Summe, Tit. 37. ausdrücklich eingeföhret.

Nun kann man indeß wol begreifen, woher der S. 37. des Abrisses hervorgefufzte Wunsch des Verfassers:

Immerhin bedeckte die Zeit, welche alles auslösch, das Vergangene mit dem Staube der Vergessenheit;

entstanden, den sonst jedermann, der von dem Nutzen historischer Erkenntniß einen Begriff hat, so außerordentlich und der menschlichen Wohlfarth so nachtheilig finden muß, als je einen.

Diese Unwissenheit des Scribenten von dem zweyten und dritten Mecklenburgischen Appellations-Privilegio, komt ihm denn doch in Hinsicht auf das vierte von dem glorwürdigsten Kayser Ferdinand dem dritten, am 28sten October 1651 ertheilte, nicht zu Schuden. Es ist Unglück oder Glück für ihn, daß in diesem Jahre die Schrift:

Reflexions sur l'opposition formée par les états provinciaux du Duché de Mecklenburg, à l'obtention du Privilège illimité contre les Appels, a Ratisbonne, ans Licht getreten. Durch dieselbe scheint er zu Mosers Teutschen Justiz-Verfassung hingewiesen zu seyn, und mit dessen Federn hat er sich nun aufgeschmücket.

Ob alles, was er daraus berichtet, den Moserschen Erzählungen gemäß sey, weiß ich, da ich dies Buch noch nicht angeschafft, nicht; aber was der Abriss davon erzählt, ist, selbst in Hauptumständen, nicht alles der Wahrheit gemäß. Dies soll hier auf der Stelle bewiesen werden.

Es sey dann hiemit Kund und zu wissen Ew. Hochwohlgeb. und jedermänniglich, daß es

1.) Eine groß gedruckte und offenbare Unwahrheit ist, wenn S. 11. des Abrisses erzehlet wird, daß der Durchl. Herzog Adolph Friedrich für sich, und in Vormundtschaft des Durchl. Herzogs Gustav Adolph, bey Kayserl. Majestät je vorbringen lassen, daß sie ein altes auf 1000 NB. Gold-Gulden sich erstreckendes Privilegium de non Appellando gehabt. Ihr derzeitiges höchstes Privilegium, das Dritte, aus dem Jahr 1623. erstreckte sich nur auf 1000 Rheinische Gulden, welche mit 500 Gold-Gulden al pari waren. Der höchstseel. Herzog Adolph Friedrich war ein viel zu passionierter und ernstster Beschützer und Freund des richtigen und wahren, als daß sich je einer seiner Minister unterstehen dürfen, in seinem Nahmen der Kayserl. Majestät eine, über dem so leicht zu entdeckende Unwahrheit vorzutragen; und der damal nach Wien gesandte Mecklenburgische Geheime-Rath, Abraham Kayser, ist ein viel zu solider Mann gewesen, als daß er sich mit Windbeuteleien bemenget hätte.

2.) Daß es eine offenbare und armseelige Unwahrheit und Pralerey ist, wenn ebendasselbst S. 12. behauptet wird, daß die unterm 23sten Jul. 1652. erfolgte Kayserliche

Verweisung auf das Conclusum vom 28sten Oct. 1651.

der

der Ritter- und Landschaft den Weg unverschlossen gelassen, ihre (angeblich) stark gedrückten Gerechtsame gründlich zu erörtern.

Was war denn das Conclufum vom 28sten Oct. 1651. für eines? Siehe da! Es war das allergnädigst ertheilte erhöhete Privilegium selbst.

Man darf nur auf das Darum desselben sehen, und dieser Dunst ist sogleich verschwunden. Die Verweisung auf das Conclufum vom 28sten Oct. war also die Erklärung, daß es bey dem an dem Tage ertheilten erhöheten Privilegio sein lehdiges Bewenden behalten solle.

3) Daß es eine nicht minder offenbare und handgreiffliche Unwahrheit ist, wenn daselbst S. 13. nicht ohne Verdrehung und erkünsteltem Blendwerke geschrieben wird, daß durch die Ritter- und Landschafftlichen dort angezeigten Einstreuungen erwirkt sey, daß die bis dahin gehabte ständische Appellations- Freyheit aufrecht erhalten worden. Sie wurde gerade noch einmal so sehr beschränkt, als sie es bisher gewesen. Denn

$$500=1000: 1000=2000 = 1:2.$$

Der Kayser setzte den Werth der Sachen, von welchen nicht appelliret werden sollte, und der vorher 500 Gold-Gulden, oder 1000 Rheinische Gulden war, nunmehr auf 1000 Gold-Gulden, oder 2000 Rheinische Gulden, (dies sind die eignen Worte des Privilegii) und gab also seinen allerhöchsten Beyfall denjenigen übrigen gehorsamsten Rätthen, welche, wie S. 12. erzählt wird, dafür hielten, daß man das begehrte Privilegium de non appellando noch bis auf 500 Gold-Gulden extendiren möge.

Diese drey, so zu hellem Tage auslauffende Unwahrheiten des Abrißes, mögen denn dem Verfasser desselben zum Spiegel dienen, darin er seine Gestalt beschauen, und mit gewissen vom Lavater aufgestellten Abrißes vergleichen kann.

Sollten sie in Herrn Mosers Werke eben so stehen, so müßte man mit diesem grossen Mann bedauern, daß ihm unvollständige und unrichtige Abschriften zu Händen gekommen, die ihn

verteilet; und die Billigkeit wird ihn, wie auch ich hiemit thue, als einen Fremden entschuldigen. Aber ein in Mecklenburgischen Landes = Angelegenheiten auftretender Scribent kann schreylich so gelinde behandelt werden. Er muß so leicht hier im Lande entdeckbare Versehen und Unrichtigkeiten eines Fremden verbessern, und thut ers nicht, sondern schreibt sie nach, so werden die Versehen des Fremden durch seine Hand, ins Reich einländischer Wahrheiten, eingeführte Contrebande.

Es ergiebt sich hieraus auch die größte Wahrscheinlichkeit, daß der Abreißer, wenn er nicht durch die obangeführte Reflexions zum Moserschen Werk hingeführt worden, vielleicht auch von diesem vierten Appellations-Privilegio nichts mögte gewußt haben, weil er nichts mehr davon, ja nicht einmal selbst den Innhalt des Privilegii, oder dessen Darum, weiß.

Lassen Sie uns nun einmal nach dem bisherigen revidiren, was denn der Abriß von dem Recht der Mecklenburgischen Land = Stände, in Absicht auf Appellationen an die Reichs = Gerichte und auf ein Privilegium de non appellando, erwiesenen habe?

Wie es von den ältesten Zeiten her in Mecklenburg darum gestanden, davon hat er nichts gemeldet. Es war auch nicht nöthig; denn was darüber etwa sich sagen läßet, ist in dem 2ten Bande der Miscellaneorum historico-juridico Mecklenburgicorum, in der ersten Abhandlung S. 1. und 2. zu lesen.

Bey Ertheilung des ersten Kayserl. Appellations-Privilegii, auch bey zweymal darauf erfolgter Erhöhung desselben, findet sich keine Spur einer Landständischen Zuziehung oder Andrängens; ja nicht einmal eine Spur, daß den Land = Ständen bis 1651 die Chimäre eines Rechts dazu, im Kopfe gefessen. Bey Ertheilung des vierten, 1651, findet sich eine Ritter- und Landschafiliche Anmaassung eines solchen Rechts, allein mit dem gewöhnlichen Gefolge solcher für unbefugt erkannter Anmaassungen, nemlich, aufs gtimpfichste zu reden, mit der Nichtachtung. Die Anmaassung ward auf das Kayserl. Conclafum vom 28ten Oct. 1651, oder, auf das ertheilte Privilegium selbst, noch am 23sten Julii 1652 verwiesen. Es ward

ward also 1654 dasselbe dem Reichs-Cammer-Gericht insinui-
ret, und daselbst angenommen,

(S. Blume Process. Cameral. Tit. Privilegia de
non appellando.)

und behält bis auf den heutigen Tag bey Landes- und Reichs-
Gerichten seine unerschütterliche Kraft, wie der Landes-Ver-
gleich von 1755. S. 391. und 392. und die darauf unterm
24sten May 1756. erfolgte Kayserl. Bestätigung, im mehrern
erweisen.

Ew. Hochwohlgeb. werden nun mit allen vernünftigen
Lesern überzeugt seyn, daß der Abreißer weiter nichts bewiesen,
als daß die Mecklenburgischen Land-Stände ein Recht haben,
von den Landes-Gerichten an die höchsten Reichs-Gerichte zu
appelliren, NB. so weit und so lange sie darin nicht von Kayserl.
Majestät entweder durch schon ertheilte Privilegia beschränkt
sind, oder noch künftig beschränkt werden; ein Recht, das ih-
nen niemand bezweifeln wird; ein Recht, das im unabänder-
lichen Begriff der Dinge lieget, und daß sie eben auch daher in
Gemeinschaft mit jedem, auch dem geringsten Unterthan im gan-
zen heil. Römischen Reich teutscher Nation, wenigstens vom
15ten Seculo an, besessen haben, noch besitzen, und in Zu-
kunft besitzen werden, so lange unsre gegenwärtige Reichs- und
Landes-Verfassung bestehet. Dies Recht hat ihnen unsre
Durchlauchtigste Landesherrschaft bisher nur bestätigt, und ein
Mehres hat Sie ihnen nicht bestätigen können, da Höchst-Die-
selbe viel zu Reichspatriotisch und gerecht gesinnet ist, als daß
sie die unverletzlichen allerhöchsten Kayserlichen Reservata, zu
welchen die Verleihung eines Privilegii de non appellando ge-
höret, (Kemmerich, Introd. ad Jus publ. Lib. V. Cap. V. S. 33.)
schmälern zu wollen, jemals auch nur gedenken könnte.

Fast werden Ew. Hochwohlgeb. über die Beurtheilung ei-
ner so unzuverlässigen Schrift, als dieser Abriß ist, ermüdet;
allein Sie müssen mir noch einige Anmerkungen darüber er-
lauben.

Ich habe schon oben gesagt, daß die angeführten Reflexions
dem Abreißer ein Mittel geworden, wenigstens doch einige
Kennt-

Kenntniß von diesen Dingen affectiren zu können. Das Exempel aus den Jülich, Cleve, und Bergischen Landen S. 9. hat er daraus kennen gelernet.

Ohne Zweifel ist ihm auch nur erst daraus die Wahl-Capitulation bekannt geworden, aus welcher er S. 8. einen Artikel anführet; denn von dem Verstande, und durch die Reichs-Praxin erfolgten Erklärung dieses Artikuls der Capitulation, weiß er nichts. Hier ist der Beweis aus den vier letzten Capitulationen.

Kayser Carl der 6te glorw. Andenkens, hat schon in seiner Wahl-Capitulation im Art. XVIII. §. 6. denselben Artikel versprochen. Diese Capitulation mußte wohl, da sie in den Reflexions nicht angezogen worden, der Abreißer nicht kennen, weil er just mit der folgenden erst den Anfang macht.

Eben dieser glorwürdigste Kayser bestättigte und verliehe im Jahr 1712. am 30sten August, dem Durchl. Herzogl. Württembergischen Hause, der Sperrung und gewagten Einwürffe der Stadt Mümpelgard ungeachtet, ein Privilegium de non appellando illimitatum. (S. kurzen Begriff aller des heil. R. R. Stände privilegiorum de non appellando. Frankf. 1719. Anhang. S. 95.)

Sein höchster Nachfolger im Reich, Kayser Carl der siebende, versprach dasselbe mit eben denselben Worten am 31sten Januar 1742 im Art. XVIII. §. 6. und 7. Nur die Worte:

Auf der Stände Suchen und Erinnerungen inskünftige,

welche im Abriß S. 8. voranstehen, stehen in der Wahl-Capitulation nicht, und es bleibt immer eine verwegene Anmaassung, wenn man den Worten eines so heiligen Gesetzes, als die Kayserl. Wahl-Capitulation ist, so ohne Beruf etwas ansticket.

Eben dieser Kayser verliehe darauf noch in demselben Jahre, am 1sten Dec. dem Durchl. Land-Gräfflich Hessens-Casselschen Hause ein unbeschränktes Privilegium de non appellando.

(S. Selecta Iuris publ. novissima Tom. VIII. p. 1.)

Als des glorwürdigsten Kayfers Franz I. Majestät den Thron bestiegen, versprachen Sie eben dasselbe, mit eben denselben Worten, im Art. XVIII. §. 6. 7. ihrer Wahl-Capitulation, am 25sten Sept. 1745.

Eben dieser Monarch verleihe zwey Jahre nachher, 1747. dem Durchl. Land-Gräflich Hessen-Darmstädtischen Hause ein Privilegium de non appellando illimitarum.

(S. Estors Anfangs-Gründe des Reichs-Processes, 1ster Theil, p. 479.)

Hieraus nun lerne der Abreißer, und, wo es dergleichen geben kann, seine verblendete Nachbeter, daß unsern Kaysern durch die in ihrer Wahl-Capitulation gegebene Versicherung, in Ertheilung der Privilegiorum de non appellando, die Nothdurft väterlich zu beobachten, die Hände nicht so gebunden sind, daß sie gar dergleichen nicht ertheilen dürften, und nehme hieraus eine Belehrung, wie dieser Artikel des teutschen Fundamental-Gesetzes nach der vor den Augen des ganzen heil. Römischen Reichs geübten Praxi, erklärt werden müsse.

Unser Vater, Joseph der Zweyte, den Gott liebe und erhalte! hat in Höchst-Seiner Wahl-Capitulation eben dasselbe mit eben denselben Worten versprochen. Und dieser Monarch wird auch, nach dem Beyspiel seiner allerhöchsten Vorfahren, hiebey die Nothdurft so Reichsväterlich beobachten, wie es der Wohlfahrt Seines, Ihn verehrenden teutschen Reichs, den Verhältnissen gegen die hohen Stifter, Vermittler und Aufrechtthater des Teschenischen Friedens, und dessen XVten Artikuls, auch der Gerechtigkeit gegen unser Durchlauchtigstes Regier-Haus, welches die Vorsehung, segne! gemäß ist.

Das Beyspiel, welches der Abreißer S. 8. von dem Chur-Eölnischen Privilegio angeführet, hat er nicht aus den Reflexions genommen; dies hat ihm ein fremder quidam souffiret.

Der unbekante Herr Verfasser jener Reflexions ist zu präcis, als daß er das Papier mit unnützen Anführungen verderbe,

E

derbe, und zu scharfsichtig, als daß er die Unantwendlichkeit dieses Beyspiels in gegenwärtigem Falle verkennen können; allein dem Verfasser des Abrißes blieb diese Unantwendlichkeit verborgen. Lesen Ew. Hochwohlgeb. folgendes:

Der Chur-Cölnische Hof suchte von Kayserl. Majestät ein unbeschränktes Privilegium de non appellando. In der Stadt Cöln, einer freyen, unmittelbaren, und auf der Rheinischen Städte-Bank vorsitzenden Stadt, einem sonst unmittelbaren Reichs-Stande,

(E. Knipschild de civit. imperialibus Lib. III. cap. 10. E. G. Franks Nachricht vom teutschen Reichs-Tage, Cap. XII. §. 4.)

hat der Churfürst das Recht, daß von gewissen Städtischen Gerichten an ihn appelliret werden kann, mit noch einigen andern Hoheits-Rechten, die im Besitze, Kayserlichen Rechts-Sprüchen und Verträgen gegründet sind. Diese Verhältnisse sind Verhältnisse zweener unmittelbaren Reichs-Stände gegen einander, deren jeder berechtiget ist, dafür zu wachen, daß kein anderer Reichs-Stand über ihn etwas erhalte, was seinen Reichs-Ständischen Rechten, oder den mit seinem Reichs-Mitstande errichteten Verträgen, nachtheilig seyn kann.

Was will nun der Abreißer mit diesem Exempel in Mecklenburg? Träumt er etwa, das Verhältniß der Mecklenburgischen Land-Stände gegen ihre Landes-Herrschaft, sey dem Verhältniß eines Reichs-Standes gegen den andern Reichs-Stand gleich? oder schwindelt ihm schon der Kopf über die Seestadt *) Rostock, davon er S. 14. redet.

Von

*) Die Affectation des Abreißers in dem Gebrauch des Beyworts: Seestadt, kann ich nicht unbemerkt vorbeypassen. Zwar weiß ich wol, daß in vorigen Zeiten die Städte Wismar und Rostock, in Absicht ihrer, von den Verhältnissen der übrigen Mecklenburgischen Städte unterschiedenen Verhältnissen bey Landes-Sachen, der Kürze wegen, Seestädte genennet worden; allein was das Beywort bey Rostock allein, wenn von solchen Sachen die Rede nicht ist,

Von dieser ihren Durchlauchtigsten Landesherren erb- und eigenthümlich unterthänigen, es sey eine See: Warnow oder Land:Stadt Rostock, hat der Abriß eine lange Reihe von Fällen aus den Erb-Verträgen angeführet, wo eine Berufung NB. ans Reichs:Cammer:Gericht, (als welches immer in den Erb-Verträgen sehr nahmentlich ausgedruckt worden, also nicht an die Reichs-Gerichte, wie abermal Urkundenwidrig geschrieben wird,) stipulirt worden. Hätte der Scribent einen Begriff von einem Privilegio de non appellando, so würde er eingesehen haben, daß der größte Theil derselben hieher nicht gehöre.

Würde er von Sachen bestimmt denken, so würde er wissen, daß dergleichen Privilegia nur die Berufung an die Reichs-Gerichte von den Urtheilen der Landes-Gerichte, und welche die Landesherren, als Richter, ausgesprochen, aufheben, andern aber, sonst Reichs-Gesetzlich erlaubten Berufungen, kein Ziel setzen. Dagegen versteckt er sich hier, wie an mehrere Orten, hinter dem Gebrauch des unbestimmten Worts: Berufungen, um dadurch, wo möglich, Blendwerken den Eingang zu erleichtern.

Unbegreiflich ist auch fast die dreiste Kühnheit, mit welcher dieser Verfasser sich unterstehet, die von den hohen Stiftern und Vermittlern des Teschenschen Friedens, zur Beforderung der Ruhe

ist, wie hier, für ein Blendwerk etwa machen solle, weiß ich nicht. Das Rostock den Beynahmen von der Lage an der Ost-See nicht führen könne, ist bekannt; die Stadt Rostock lieget weiter als eine Meile von der See entfernt, ganz und gar auf festem Lande und auf Herzogl. Mecklenburgischem Grund und Boden. Soll sie indeß von dem schlüpfrigen Element des Wassers eine Benennung erhalten, so wird sie mit mehrern Recht von dem sie bestrebenden Flusse, die Warnow-Stadt, als die See:Stadt heißen. In die Appellations-Befugniß dieser Warnow-Stadt stießet die See auf ganz und gar keine Weise ein, und der Beynahme Klingt hier eben so affectirt, als wenn ich wie ein Zier-Alffe, das See:Dorf, Garz, das See:Dorf, Brunnhöfden u. s. w. sagen wolte.

Ruhe im ganzen teutschen Reiche, unserer Durchlauchtigsten Landesherrschafft angetragene etwanige Vergütung für Höchst-Dero so gegründete und gerechte Ansprache auf die halbe Laad-Grasschafft Leuchtenberg, Ihr als eine Aufhebung Ihrer ertheilten Versicherungen, S. 15. des Abrißes, aufzurücken, und das, was diese hohen Mächte mit den Rechten und der Verfassung der Mecklenburgischen Lande vereinbarlich gefunden, als unvereinbarlich mit denselben, zu erklären. Musste er nicht wissen, daß der See- oder Land- oder Warnow-Stadt Rostock keine weitere Rechte in Absicht der Appellationen an die höchsten Reichs-Gerichte zustehen können, und zustehen, als welche den gesamten Mecklenburgischen Land-Ständen von Kayserl. Majestät zugestanden worden? Und ist denn jedem, der etwas mehr als schreiben gelernt, ungeahndet erlaubt, die zur Wolfart des ganzen heil. Römischen Reichs von den größten Monarchen und Mächten gefasste Rathschläge unter seine Dritteley zu nehmen?

Gewiß, Ew. Hochwohlgeb. werden diese und andere ähnliche Vermessenheiten des Abreißers feck, und seine damit verknüpfte Deraisonnements leicht finden, und noch am Ende nicht ohne gerechtes Mißvergnügen bemerken, wie nachlässig dieser Scrivent S. 19. als einzige Quellen zur Beurtheilung der den Mecklenburgischen Land-Ständen zustehenden Appellations-Freyheit an die höchsten Reichs-Gerichte, bloß die Reversalen von 1621. und die Erb-Verträge von 1755. 1573. und 1584. anführet, des Haupt-Grund-Gesetzes über diese Materie aber, des höchstverliehenen Kayserl. Appellations-Privilegii von 1651. gar mit keiner Sylbe gedenket. Sollte er glauben können, daß er durch seine, es sey nun wüßliche oder affectirte, Unachtsamkeit, der allerhöchsten Kayserl. Majestät bey Ausübung ihrer höchsten, unverletzlichen Reservate, unter welchen die Ertheilung der Appellations-Privilegien nicht das geringste ist, Schranken setzen, oder sie gar auslöschen könne!

Doch, endlich ermüde auch ich, und will den Abreißer nun seinem Schicksal überlassen.

Ew.

Ew. Hochwohlgeb. werden, wie ich hoffe, in der Folge
 bald Selbst wahrnehmen, daß jeder redlicher Mecklenburgischer
 Patriot die dringendsten Ursachen habe, diesen Abriß gänzlich
 zu desavouiren, und ihn zur verborgensten Dunkelheit zu ver-
 dammen. So bald Sie dies, wie es nicht fehlen kann, ein-
 gesehen, wird Sie mein hic und dort in diesem Schreiben etwa
 hervorleuchtender Unmuth und Eifer nicht befremden; bey Beur-
 theilung solcher Schriften *difficile est saryram non scribere*.

Ich schliesse mit der Versicherung, daß ich mich äusserst
 nach der Stunde sehne, in welcher ich Ew. Hochwohlgeb. nach
 glücklich zum wahren Wohl unsers Vaterlandes ausgeführtem
 Auftrage wieder umarmen, und mündlich bezeugen könne, mit
 wie grosser Attention ich bin,

Ew. Hochwohlgeb.

B***,

den 26sten Nov. 1779.

gehorsamer Diener,
 E. F. v. M.

n. S.

N. S.

Ich habe oben bemerkt, daß ich Mosers Werk von der teutschen Justiz-Verfassung noch nicht gebrauchen können; meine Entfernung vom Buchladen und einer ansehnlichen Stadt ist Schuld daran, sollte ich es noch erhalten, und, wie ich fast vermüthe, finden, daß Mosers Buch eben so gemißhandelt worden, wie die Reversalen von 1621. und das Kayserl. Privilegium de non appellando von 1651. so werde ich es noch in einem Nachtrage Ew. Hochwohlgeb. melden, oder dereinst persöhnlich vorzeigen.

Auch erhalte ich so eben eine Schrift, unter dem Titul: Sollten wol die Mecklenburgischen Land-Stände ihre Privilegien, besonders die Reversalen von 1572. und 1621. auch den Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich von 1755. von ihrer Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft erkaufft haben? Der mir unbekante Verfasser desselben scheinert die Frage ziemlich nach allgemeinen und historischen Gründen erörtert zu haben, und so glaube ich, kann sie auch Ew. Hochwohlgeb. nützliche Dienste leisten. Aus Erwägung dieses habe ich hiebey ein Exemplar derselben angeschlossen.



ve



K 53556a

ULB Halle

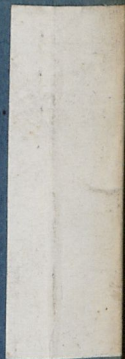
3

005 712 181



re







13

17

Schreiben

an

P 460.

Sr. Hochwohlgeb.

den

Herrn Hauptmann,

Ulrich Georg von Biereck,

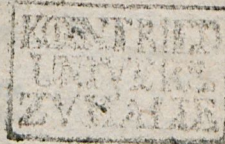
Erbherrn auf Wattmannshagen etc.

Ks 3556^a

gegenwärtig

zu

Wien oder Regensburg.



1779.